

## **Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) i. V. m. den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 09.09.2021 folgende Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I (Organisation)

- § 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Gliederung und Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Verleihung von Dienstgraden
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Dienstliche Kommunikation
- § 7 Abstimmungs- und Protokollordnung
- § 8 Feuerwehrrente
- § 9 Dienstjubiläen

#### Abschnitt II (Feuerwehrdienst)

- § 10 Stadtwehrleiter\*in
- § 11 Stadtwehrleitung
- § 12 Ortswehrleiter\*in
- § 13 Ortswehrleitung
- § 14 Qualifikation von Funktionsträger\*innen
- § 15 Berufungsverfahren
- § 16 Mitgliederversammlung
- § 17 Mitglieder im Feuerwehrdienst
- § 18 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

#### Abschnitt III (Kinder- und Jugendfeuerwehr)

- § 19 Organisation
- § 20 Aufgaben und Zweck
- § 21 Mitgliedschaft in der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- § 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung der Kinder und Jugendfeuerwehr
- § 23 Kinder- und Jugendfeuerwehrwartsitzung
- § 24 Stadtjugendforum

#### Abschnitt IV (Schlussvorschriften)

- § 25 Aufwandsentschädigung
- § 26 In- und Außerkrafttreten

## **Abschnitt I – Organisation**

### **§ 1 - Organisation und Verwaltung der Feuerwehr**

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung, unter Berücksichtigung ihrer territorialen Besonderheiten, neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg angegliedert.

(3) Unabhängig von Absatz 2 ist gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Brandschutzgesetz genannt, die Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren. Die Verwaltung und Organisation wird gemeinsam von der Landeshauptstadt Magdeburg als Trägerin des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere

- die Er- und Überarbeitung der Brandschutzbedarfsplanung und von Dienstanweisungen
- den Bedarf an Ausrüstung, Einsatz- und Fahrzeugtechnik,
- bauliche Anlagen sowie
- Aufgaben der Ausbildung und der Mitgliedergewinnung.

(4) Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Standorte ihrer Feuerwehrhäuser und deren Ausstattung mit Lösch- und Sondertechnik, ist Bestandteil der jeweils geltenden Fassung der Brandschutzbedarfsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Grundlage der aktuellen Risikoanalyse.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die jeweiligen Funktionsträger\*innen die erforderlichen Daten erhoben; dies sind insbesondere die Meldedaten, Qualifikationen sowie Daten der gesundheitlichen Eignung und zur statistischen Erhebung nach kommunalen und Landesvorgaben.

(6) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sowie ihrer Funktionsträger\*innen richten sich nach den Vorgaben des Brandschutzgesetzes sowie des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind u. a.

- Brandschutz und Hilfeleistung
- Katastrophenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung
- Kinder- und Jugendarbeit

Die Aufgaben werden durch entsprechende Dienstanweisungen der Landeshauptstadt Magdeburg präzisiert.

## **§ 2 - Gliederung und Struktur der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

- Beyendorf/Sohlen
- Calenberge
- Diesdorf
- Olvenstedt
- Ottersleben
- Pechau
- Prester
- Randau
- Rothensee
- Südost

(2) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich jeweils in

- a) die Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst,
- b) die Kinder- und Jugendfeuerwehr und
- c) die Alters- und Ehrenabteilung.

## **§ 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Führungskräften gegebenen dienstlichen Anordnungen zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebes innerhalb der Ortsfeuerwehr zu unterbreiten.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich um eine Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr zu bewerben.

(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann die Trägerin des Brandschutzes Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

(5) Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Ausrüstungsgegenstände sind nach dem Ausscheiden innerhalb von zwei Wochen bei der Trägerin des Brandschutzes abzugeben.

(6) Die Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser unverzüglich über die Ortswehrleitung der Trägerin des Brandschutzes zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(8) Schäden an privatem Eigentum, die im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb entstanden sind, sind der Trägerin des Brandschutzes unverzüglich über die Ortswehrleitung anzuzeigen und erforderliche Nachweise beizufügen.

#### **§ 4 - Verleihung von Dienstgraden**

(1) Über die Verleihung eines Dienstgrades entscheidet die Trägerin des Brandschutzes gemäß den gültigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Ortswehrleitung schlägt der Trägerin des Brandschutzes ein Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Verleihung eines Dienstgrades vor. Für Funktionsträger\*innen, wie Ortswehrleiter\*in oder Stadtwehrleiter\*in, kann der Vorschlag durch eine\*n Ortswehrleiter\*in, die\*den Stadtwehrleiter\*in sowie dessen\*deren Vertreter\*in oder die Trägerin des Brandschutzes erfolgen.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde durch die Trägerin des Brandschutzes auszustellen. Der Dienstgrad darf frühestens mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei

- a) Austritt,
- b) Ausschluss

und darüber hinaus bei Mitgliedern der Kinder- und Jugendabteilung

- c) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung,
- d) mit der Vollendung des 12. Lebensjahres bei Angehörigen der Kinderfeuerwehr,
- e) mit der Vollendung des 20. Lebensjahres bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr,

wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung soll der Ortswehrleitung schriftlich bekannt gegeben werden.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a) wiederholten Verstößen gegen diese Satzung und Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Pflichten oder
- b) einer erheblichen Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(4) Mitglieder sind auszuschließen bei Vorliegen

- a) einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf ein Verbrechen sowie einer dem Feuerwehrdienst entgegenstehenden Straftat oder
- b) extremistischen Aktivitäten gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch Bescheid der Trägerin des Brandschutzes nach Anhörung der Ortswehrleitung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. § 22 Abs. 5 und 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

(6) Scheidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund Abs. 1 a) aus, hat der\*die Ortswehrleiter\*in der Trägerin des Brandschutzes dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.

(7) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird auf Antrag, der innerhalb von fünf Jahren nach dem Austritt zu stellen ist, von der Trägerin des Brandschutzes ein Nachweis über die Dauer der Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge sowie weitere tätigkeitsbezogene Nachweise ausgehändigt.

(8) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, entscheidet die Trägerin des Brandschutzes nach Anhörung der Ortswehrleitung über ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6 - Dienstliche Kommunikation**

Die Übermittlung und Speicherung dienstlicher Dokumente sowie die Kommunikation mit Mitgliedern, Funktionsträger\*innen und der Trägerin des Brandschutzes ist in digitaler Form zulässig. Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## **§ 7 - Abstimmungs- und Protokollordnung**

(1) Erforderlich werdende Festlegungen und Beschlüsse, außer Funktionsbesetzungen, werden offen abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums muss gegeben sein. Bei Stimmgleichheit kommt keine Festlegung oder kein Beschluss zustande.

Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Funktionsbesetzungen können offen, müssen aber nach Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Gremiums geheim abgestimmt werden.

Kommt in der ersten Abstimmung keine einfache Mehrheit zustande, so erfolgt eine zweite Abstimmung zwischen den zwei höchstplatzierten Kandidat\*innen. Ergibt sich auch in dieser keine einfache Mehrheit, kommt keine Festlegung oder kein Beschluss zustande.

(3) Über jede Sitzung eines Gremiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Je eine Ausfertigung wird jedem Mitglied und beteiligten Beisitzer\*innen zugeleitet. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung.

(4) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung kann jeweils von jedem Mitglied des Gremiums eingesehen werden. Eine Verteilung ist nicht vorgesehen.

(5) Der\*die Stadtwehrleiter\*in sowie die Trägerin des Brandschutzes erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift jeder Sitzung eines Gremiums.

## **§ 8 - Feuerwehrrente**

(1) Die berechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 EUR auf ihren privaten Rentenversicherungsvertrag bei einem durch die Landeshauptstadt Magdeburg vertraglich gebundenen Versicherungsunternehmen. Der Zuschuss wird direkt auf den Vertrag in jährlicher Zahlweise im Laufe des Kalenderjahres durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingezahlt.

(2) Berechtigte Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg, die in der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst mitwirken.

(3) Jede\*r Berechtigte muss im Anspruchsjahr mindestens 40 Stunden Feuerwehrdienst nachweisen können. Der Nachweis des Stundenumfanges ist durch die jeweilige Ortswehrleitung nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 28.02. des Folgejahres an die Trägerin des Brandschutzes zu übermitteln.

## **§ 9 – Dienstjubiläen**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für mehrjährige Tätigkeit eine Ehrenurkunde sowie ein Abzeichen entsprechend Anlage 3, Abschnitt 8 der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DklVO) vom 8. September 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 44).

(2) Die Ehrung erfolgt für 10-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Je Ehrung wird ein Präsent ausgereicht. Die Kosten dürfen sich für bis 20-jährigem Jubiläum auf 20,- Euro, bis 40-jährigem Jubiläum auf 40,- Euro, bis 60-jährigem Jubiläum auf 60,- Euro und bis 70-jährigem Jubiläum auf 80,- Euro belaufen.

## **Abschnitt II – Feuerwehrdienst**

### **§ 10 – Stadtwehrleiter\*in**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch den\*die Stadtwehrleiter\*in geleitet. Der\*die Stadtwehrleiter\*in wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch den\*die stellvertretende\*n Stadtwehrleiter\*in vertreten. Ist auch diese\*r verhindert, wird die Vertretung von dem\*der dienstältesten Ortswehrleiter\*in übernommen.

(2) Der\*die Stadtwehrleiter\*in und der\*die stellvertretende Stadtwehrleiter\*in dürfen nicht Ortswehrleiter\*in oder stellvertretende\*r Ortswehrleiter\*in sowie Funktionsträger\*in innerhalb der Stadtwehrleitung sein. Sie dürfen nicht Angehörige der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein.

(3) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung schlagen der Trägerin des Brandschutzes nach Abstimmung die personelle Besetzung der Funktionen des\*der Stadtwehrleiter\*in und des\*der Stellvertreter\*in für die Dauer von sechs Jahren vor.

(4) Die Einzelheiten zur Funktion und zu den Aufgaben des\*der Stadtwehrleiter\*in werden separat durch Dienstanweisung der Landeshauptstadt Magdeburg oder Verfügung der Trägerin des Brandschutzes geregelt.

(5) Der\*die Stadtwehrleiter\*in oder der\*die Stellvertreter\*in haben das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und allen anderen die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse der Stadtverwaltung und des Stadtrates teilzunehmen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Information an den\*die Stadtwehrleiter\*in erforderlich.

### **§ 11 - Stadtwehrleitung**

(1) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung setzen sich aus dem\*der Stadtwehrleiter\*in als Leiter\*in, dem\*der stellvertretenden Stadtwehrleiter\*in, den Ortswehrleiter\*innen, dem\*der Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart\*in sowie dem\*der Stadtausbildungsleiter\*in zusammen.

Als ständige Beisitzer\*innen kann die Stadtwehrleitung weitere Funktionsträger\*innen, wie den\*die Stadsicherheitsbeauftragte\*n, eine\*n Schriftwart\*in sowie ein Mitglied des Magdeburger Feuerwehrverbandes e.V. bestellen.

(2) Zur Bearbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Stadtwehrleitung bei Bedarf berechtigt, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern und Beisitzer\*innen der Stadtwehrleitung oder sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammensetzen. Die Ergebnisse dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen sind der Stadtwehrleitung zu übermitteln. Eine Entscheidung oder ein Beschluss kann von den Arbeitsgruppen nicht getroffen werden. Dies ist Aufgabe der Stadtwehrleitung.

(3) Die Stadtwehrleitung wird von dem\*der Stadtwehrleiter\*in bei Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Kalenderjahr, einberufen. Der\*die Stadtwehrleiter\*in hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Stadtwehrleitungsmitglieder oder die Trägerin des Brandschutzes dies unter Angabe eines Grundes verlangen. In diesem Fall hat die Stadtwehrleitung innerhalb von drei Wochen zusammenzukommen.

(4) Der\*die Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart\*in und die beiden Stellvertreter\*innen (Stadtkinderfeuerwehrwart\*in und Jugendfeuerwehrwart\*in) werden auf Vorschlag und nach erfolgter Abstimmung der Ortskinder- und –jugendfeuerwehrwart\*innen sowie nach Anhörung in der Stadtwehrleitung für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Im Verhinderungsfall wird der\*die Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart\*in in allen Dienstobliegenheiten durch den\*die Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart\*in als erste Stellvertretung und den\*die Stadtkinderfeuerwehrwart\*in als zweite Stellvertretung vertreten.

(5) Der\*die Stadtausbildungsleiter\*in wird auf Vorschlag einzelner Mitglieder der Stadtwehrleitung und nach Abstimmung in dieser für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(6) Alle Beisitzer\*innen werden auf Vorschlag einzelner Mitglieder der Stadtwehrleitung und nach Abstimmung in dieser für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(7) Auf Anforderung der Stadtwehrleitung und nach schriftlicher Einladung durch den\*die Stadtwehrleiter\*in hat die Trägerin des Brandschutzes an der Sitzung der Stadtwehrleitung teilzunehmen. Ansonsten ist die Teilnahme freigestellt.

## **§ 12 – Ortswehrleiter\*in**

(1) Der\*die Ortswehrleiter\*in leitet die Ortsfeuerwehr und ist im Dienst Vorgesetzte\*r ihrer Mitglieder. Der\*die Ortswehrleiter\*in wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch den\*die stellvertretende\*n Ortswehrleiter\*in vertreten.

(2) Die Einzelheiten zur Funktion und zu den Aufgaben des\*der Ortswehrleiter\*in werden separat durch Dienstanweisung der Landeshauptstadt Magdeburg oder Verfügung der Trägerin des Brandschutzes geregelt.

(3) Der\*die Ortswehrleiter\*in darf nicht Angehörige\*r der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein.

(4) Die nach Regelung des Brandschutzgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr schlagen der Trägerin des Brandschutzes nach

Abstimmung die personelle Besetzung der Funktionen Ortswehrleiter\*in und stellvertretende\*r Ortswehrleiter\*in für die Dauer von sechs Jahren vor.

### **§ 13 - Ortswehrleitung**

(1) Die Ortswehrleitung besteht aus dem\*der Ortswehrleiter\*in als Leiter\*in, dem\*der stellvertretenden Ortswehrleiter\*in, dem\*der Ortskinder- und –jugendfeuerwehrwart\*in, dem\*der Gerätewart\*in und zusätzlich mindestens einem\*einer Zug- oder Gruppenführer\*in. Es können maximal zwei weitere Funktionsträger\*innen Mitglied der Ortswehrleitung sein. Unterstützend können die Funktionen des\*der Ortschaftsicherheitsbeauftragten sowie des\*der Schriftwart\*in als Beisitzer\*innen benannt werden.

(2) Die Ortswehrleitung unterstützt den\*die Ortswehrleiter\*in bei der Erfüllung der Aufgaben.

(3) Die Verwendung der durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten finanziellen Zuwendungen wird durch die Ortswehrleitung entschieden.

(4) Die Ortswehrleitung wird von dem\*der Ortswehrleiter\*in bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der\*die Stadtwehrleiter\*in oder die Vertretung können an allen Sitzungen der Ortswehrleitung mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung des § 17 Abs. 1 die Aufnahme von Bewerber\*innen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Trägerin des Brandschutzes vor.

(6) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung Vorschläge zur Auszeichnung von Kamerad\*innen ihrer Ortsfeuerwehr bei der Trägerin des Brandschutzes einreichen.

### **§ 14 - Qualifikation von Funktionsträger\*innen**

(1) Die Qualifikation des\*der Stadtwehrleiter\*in, des\*der stellvertretenden Stadtwehrleiter\*in sowie der Ortswehrleiter\*innen und deren Stellvertreter\*innen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2015 (GVBl. LSA S. 445), in der jeweils gültigen Fassung ist nachzuweisen.

(2) Der\*die Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart\*in sowie die Ortskinder- und –jugendfeuerwehrwart\*innen müssen mindestens über die Qualifikation zum Führen der taktischen Einheit „Trupp“ verfügen und den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart\*in“ absolviert haben.

(3) Der\*die Stadtausbildungsleiter\*in muss mindestens die Qualifikation zum Führen der taktischen Einheit „Gruppe“ innehaben und sollte Kreisausbilder\*in sein.

(4) Der\*die Stadsicherheitsbeauftragte muss mindestens die Qualifikation zum Führen der taktischen Einheit „Trupp“ sowie die Ausbildung des Unfallversicherungsträgers zur\*zum Sicherheitsbeauftragten absolviert haben.

(5) Zur Funktionsübernahme ist mindestens die der erforderlichen Qualifikation voranstehende Qualifikation nachzuweisen. Die erforderliche Qualifikation ist spätestens nach einer einjährigen Amtszeit nachzuweisen.

(6) Ausnahmen bedürfen der Prüfung und Bestätigung durch die Trägerin des Brandschutzes.

### **§ 15 - Berufungsverfahren**

(1) Die Funktionsträger\*innen der Stadtwehrleitung sowie einer Ortswehrleitung werden durch die Trägerin des Brandschutzes in die jeweilige Funktion berufen.

(2) Die Führungskräfte für die Aufgaben des Einsatzdienstes werden ab der Funktion zum Führen der taktischen Einheit „Gruppe“ durch die Trägerin des Brandschutzes auf Vorschlag des\*der Ortswehrleiter\*in berufen.

(3) Funktionsträger\*innen der Stadtwehrleitung sowie einer Ortswehrleitung werden durch die Trägerin des Brandschutzes nach Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 dieser Satzung sowie auf Grund einer nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung erforderlichen Maßnahme von der jeweiligen Funktion abberufen.

(4) Der\*die Stadtwehrleiter\*in, der\*die stellvertretende Stadtwehrleiter\*in, die Ortswehrleiter\*innen sowie deren Stellvertreter\*innen werden für die Dauer von sechs Jahren nach Anhörung der Trägerin des Brandschutzes und durch Beschluss des Stadtrates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung sowie für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfüllt sind.

(5) Der\*die Stadtwehrleiter\*in und die Ortswehrleiter\*innen sowie deren stellvertretende Personen können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

a) auf eigenen Wunsch und

b) wenn dies zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Stadt- bzw. einer Ortsfeuerwehr notwendig ist

abberufen werden. Der dazu notwendige Beschluss des Stadtrates bedarf einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Vor Beschlussfassung kann der Stadtrat auf Antrag den\*die Betroffene\*n, die Stadtwehrleitung bzw. die Ortsfeuerwehr und die Trägerin des Brandschutzes anhören.

## **§ 16 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr soweit dafür nicht der\*die Stadtwehrleiter\*in oder die Stadtwehrleitung, der\*die Ortswehrleiter\*in oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Bericht der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr).

b) Entscheidung über den Jahresplan.

c) die Bestätigung der von dem\*der Ortswehrleiter\*in vorgenommenen Veränderungen der Funktionsbesetzungen innerhalb der Ortswehrleitung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem\*der Ortswehrleiter\*in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die Trägerin des Brandschutzes, der\*die Stadtwehrleiter\*in oder ein Drittel der Mitglieder der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(3) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Abteilung „Mitglieder im Feuerwehrdienst“, „Alters- und Ehrenabteilung“, der\*die Stadtwehrleiter\*in sowie die Trägerin des Brandschutzes teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei

Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern, dem\*der Stadtwehrleiter\*in sowie der Trägerin des Brandschutzes bekanntzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der Ortswehrleiter\*in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Feuerwehrdienst anwesend ist. Jedes Mitglied im Feuerwehrdienst hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

## **§ 17 – Mitglieder im Feuerwehrdienst**

(1) Einwohner\*innen der Landeshauptstadt Magdeburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige in der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst einer Ortsfeuerwehr werden. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr zur Teilnahme am Ausbildungsdienst möglich. Entscheidungen im Einzelfall obliegen der Trägerin des Brandschutzes.

(2) Im Feuerwehrdienst tätig sind Mitglieder

- im Einsatzdienst,
- zur Absicherung rückwärtiger Dienste,
- zur Unterstützung der Nachwuchsförderung

in der Feuerwehr Magdeburg.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortswehrleitung zu richten. Die Trägerin des Brandschutzes fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand von Bewerber\*innen an und trägt die Kosten. Über Ausnahmen entscheidet die Trägerin des Brandschutzes im Einzelfall.

(4) Über die Aufnahme von Bewerber\*innen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Trägerin des Brandschutzes nach Zustimmung gemäß § 13 Abs. 5 dieser Satzung. Die Ablehnung von Bewerber\*innen ist Betroffenen auf Verlangen in schriftlicher Form eines Bescheides durch die Trägerin des Brandschutzes mitzuteilen.

(5) Aufgenommene Bewerber\*innen erhalten den entsprechend der durch die Feuerwehr Magdeburg vorgesehenen Funktion sowie nach Laufbahnverordnung zustehenden Dienstgrad und leisten eine Probezeit von einem Jahr. Die Probezeit kann einmal um ein Jahr verlängert werden. Innerhalb der Probezeit ist eine für die vorgesehene Tätigkeit notwendige Qualifikation nachzuweisen. Über eine Verkürzung der Probezeit entscheidet die Ortswehrleitung.

(6) Nach Ablauf der Probezeit und dem einwandfreien Verhalten im Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr.

(7) Mitglieder der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Probezeit als aktive Einsatzkraft übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Magdeburg angehört haben. Auch für diese ist ein Antrag zur Aufnahme in die Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst bei der Trägerin des Brandschutzes zu stellen.

(8) Jugendfeuerwehrmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglieder der Ortsfeuerwehr am Ausbildungsdienst der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst teilnehmen.

## **§ 18 – Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) Mitglieder im Feuerwehrdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu überführen, wenn
- a) sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder
  - b) sie die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Auf Antrag des Mitgliedes oder des\*der Ortswehrleiter\*in kann auch bei Nichtvorliegen der genannten Gründe dieses in die Alters- und Ehrenabteilung überführt werden. Über den Antrag entscheidet die Ortswehrleitung. Die Trägerin des Brandschutzes ist hierüber zu informieren.

(2) Als Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können Personen auf Vorschlag des\*der Ortswehrleiters\*in aufgenommen werden, die sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung.

## **Abschnitt III – Kinder und Jugendfeuerwehr**

### **§ 19 - Organisation**

(1) Die Stadtkinder- und -jugendfeuerwehr Magdeburg besteht aus den Ortskinder- und -jugendfeuerwehren.

(2) Als unmittelbare Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der organisatorischen Aufsicht des\*der Stadtwehrleiter\*in, der\*die sich dazu der Funktion des\*der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehrwart\*in bedient. Auf Ortsebene ist der\*die Ortswehrleiter\*in zuständig, der\*die sich dazu des\*der Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart\*in und den Stellvertreter\*innen bedient.

(3) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinder- sowie einer Jugendfeuerwehr, zusammengefasst in der Abteilung der Ortskinder- und -jugendfeuerwehr, gefördert werden.

(4) Die personelle Stärke einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrgruppe soll mindestens sechs und höchstens 15 Mitglieder betragen. Wird die Minimalanzahl unterschritten, kann die Ausbildung in einer Nachbarfeuerwehr innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg stattfinden. Wird die Maximalanzahl überschritten, sollen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrgruppen gebildet werden, je Ortsfeuerwehr jeweils maximal zwei Gruppen. Bei Bildung einer zweiten Gruppe kann je Gruppe ein\*e Jugendgruppenleiter\*in berufen werden.

(5) Mindestens einmal jährlich soll ein Eltern- oder Informationsabend auf Ebene der Ortsfeuerwehr stattfinden.

(6) Die Dienstpläne der Ortskinder- und -jugendfeuerwehren sind dem\*der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehrwart\*in auf Anforderung vorzulegen.

### **§ 20 - Aufgaben und Zweck**

(1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr soll

- a) die Kinder und Jugendlichen mit allgemeinen Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit in ihrer persönlichen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen sozialer Kompetenz, Teamfähigkeit, Gruppenarbeit und Jugendpolitik fördern,
- b) die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen,
- c) die Kinder und Jugendlichen zum Gemeinschaftsgeist anleiten,
- d) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
- e) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
- f) aktiv in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Landeshauptstadt Magdeburg und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Kinder- und Jugendfeuerwehren mitwirken,
- g) am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken, jeweils unter Berücksichtigung der altersbedingten Möglichkeiten.

(2) In fachlicher Hinsicht soll die Kinderfeuerwehr vorrangig spielerisch auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr vorbereiten. Zur Ausbildung zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a) Brandschutzerziehung,
- b) Erste Hilfe,
- c) Teilnahme an Wettkämpfen.

(3) In fachlicher Hinsicht soll die Jugendfeuerwehr auf den Dienst in der Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst vorbereiten. Zur Ausbildung zählen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a) Feuerwehrtechnische Ausbildung,
- b) Erste Hilfe,
- c) Teilnahme an Wettkämpfen.

## **§ 21 – Mitgliedschaft in der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr**

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortskinder- und -jugendfeuerwehr entscheidet der\*die Ortswehrleiter\*in in Abstimmung mit dem\*der Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart\*in. Die Entscheidung des\*der Ortswehrleiter\*in wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

(2) In die Kinderfeuerwehr können nach schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, am Dienst der Kinderfeuerwehr teilzunehmen. In die Jugendfeuerwehr können nach schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten Kinder aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sind, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Es bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von mindestens 3 Monaten.

(4) Die Zugehörigkeit zur Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr endet

- a) mit Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr,
- b) wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- c) bei der Übernahme in die Abteilung der Mitglieder im Feuerwehrdienst oder eine andere Abteilung.

(5) Beim Ausscheiden erhalten Angehörige der Ortskinder- und -jugendfeuerwehr auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die Dienstzeit sowie den Mitgliedsausweis.

## **§ 22 - Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr**

(1) Angehörige der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr haben das Recht

- a) bei der Planung und Gestaltung aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden,
- c) über die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung abzustimmen,
- d) nach Abstimmung selbst in der Kinder- und Jugendvertretung mitzuwirken.

(2) Die Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sind mit einer Dienstbekleidung auszustatten. Näheres regeln die Dienstanordnungen der Landeshauptstadt Magdeburg und Verfügungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

(3) Die Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr sind von der Trägerin des Brandschutzes bei der zuständigen Feuerwehrunfallkasse gesetzlich unfallversichert.

(4) Angehörige der Abteilung der Kinder- und Jugendfeuerwehr haben die Pflicht

- a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c) sich gegenüber den anderen Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten und
- d) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis von der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- c) Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Gegen jede dieser Maßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tagen nach ihrem Ausspruch Beschwerde bei dem\*der Ortswehrleiter\*in eingelegt werden, der\*die nach einer Beratung mit dem\*der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart\*in in den Fällen a) und b) entscheidet.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der\*die Ortswehrleiter\*in nach Absprache mit dem\*der Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart\*in. Der Ausschluss aus der Ortskinder- und -jugendfeuerwehr wird von dem\*der Ortswehrleiter\*in ausgesprochen. Personensorgeberechtigte sind zu informieren. Vorher ist Betroffenen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

## **§ 23 - Kinder- und Jugendfeuerwehrwartsitzung**

(1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehrwartsitzung besteht aus dem\*der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehrwart\*in als Leiter\*in, den beiden Stellvertreter\*innen, den Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart\*innen, dem\*der Schriftwart\*in sowie den in Abs. 3 benannten Beisitzer\*innen. Die Protokollführung obliegt dem\*der Schriftwart\*in. In Abwesenheit des\*der Schriftwart\*in wird von dem\*der Leiter\*in ein\*e Anwesende\*r zur Protokollführung bestimmt.

(2) Der\*die Schriftwart\*in der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung wird durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung benannt.

(3) Beisitzer\*innen in der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung können u. a. für die Kasse, die Öffentlichkeitsarbeit und den Fachbereich Wettbewerbe benannt werden. Die Benennung erfolgt durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung.

(4) Stimmberechtigt in der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung sind der\*die Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart\*in, beide Stellvertreter\*innen, sowie ein\*e Vertreter\*in jeder Ortsfeuerwehr, die über mindestens eine Kinder- und Jugendfeuerwehr verfügt.

(5) Die Sitzung wird von dem\*der Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart\*in regelmäßig, mindestens jedoch viermal pro Kalenderjahr, einberufen. Er\*sie hat die Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung, der\*die Stadtwehrleiter\*in oder die Trägerin des Brandschutzes dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(6) Die Ziele der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung sind

- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Ortswehrleitung bzw. der Stadtwehrleitung liegen,
- b) Durchführung der Beschlüsse,
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Stadt im Einvernehmen mit dem\*der Stadtwehrleiter\*in,
- d) Einbringung von Vorschlägen zur Dienstplangestaltung und deren Durchführung und
- e) die Entscheidung über die Verwendung der durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten finanziellen Zuwendungen und Haushaltsmittel.

(7) Für Fragen, die lediglich die Kinder- oder Jugendfeuerwehr betreffen, können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 24 - Stadtjugendforum**

(1) Das Stadtjugendforum besteht aus bis zu zwei Jugendsprecher\*innen aus jeder Ortskinder- und –jugendfeuerwehr und den zwei von ihnen bestimmten und von der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung bestätigten Stadtjugendsprecher\*innen.

(2) Das Stadtjugendforum vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in den Ortsfeuerwehren und gegenüber dem\*der Stadtkinder- und –jugendfeuerwehrwart\*in sowie in entsprechenden Gremien auf Landesebene.

(3) Eine Arbeitsordnung erstellt sich das Stadtjugendforum selbst. Diese bedarf der Bestätigung durch die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarteversammlung.

## **Abschnitt IV – Schlussvorschriften**

### **§ 25 – Aufwandsentschädigung**

Ehrenbeamt\*innen und Funktionsträger\*innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen entsprechend der Satzung über Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt

Magdeburg (Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit) vom 10.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 vom 20.09.2013, in der jeweils zuletzt geltenden Fassung.

## **§ 26 – In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 20.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 15.10.2010, zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 25.11.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2011, außer Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
- Dienstsiegel -

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 06.10.2021

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister